

F. R. 46.

23

X 1974846

Vf
2639

INSTRUCTION

und

Bestallung

vor die

Chor = Schreiber.

F. R. 46.



DRESDEN

Gedruckt bey dem Hoff-Buchdrucker Johann Riedeln.



63.





Nachdem Sr. Königl. Majestat und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. 2c. unser allergnädigster Herr / zu Dero eigenen Interesse und jedermanns Besten vor nöthig und nützlich befunden / denen in Dero gesambten Landen verpflichteten Accis-Thorschreibern eine gemessene Instruction auszufertigen; Als bestehet solche in nachfolgenden Punkten.

1.

Sollen die Thorschreiber getreu / hold und fleißig seyn;

I. Sollen Sr. Königl. Majest. und Churf. Durchl. dieselben getreu und hold seyn / Dero Nutzen und Frommen allenthalben suchen und fördern / hingegen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden / auch in denen ihnen aufgetragenen Thorschreiber-Diensten sich treu und fleißig bezeigen.

2.

Über die Accis-Ordnung und das Anbefohlene unverbrüchlich halten / auch ohne richtiges Angeben nichts in die Stadt passieren lassen.

II. Müssen sie über die Accis-Ordnung / und über das / was bereits verordnet / oder noch befohlen werden möchte / fest und unverbrüchlich halten / und von Accis-baren Sachen / ohne Ansehen derer Personen / sie gehörrn / wenn sie wollen / es mag auch seyn / was es wolle / bis solche richtig angegeben worden / nichts in die Stadt einpassiren lassen.

3.

Von früh / morgens bis Abends in der Thor-Stube bleiben / ohne Urlaub nicht daraus weg gehen / bey vorfallenden Berrichtungen oder Kranckheit solches melden / und denen Commissariis, Inspectoribus und Einnehmern / auffer in Accis-Angelegenheiten / keine Dienste thun.

III. Soll ein jeder / sowohl im Sommer als Winter / so bald früh morgens die Stadt-Thore geöffnet werden / bis an den späten Abend und Schließung derer Thore / sich in seiner angewiesenen Thor-Stube befinden / und bey Vermeidung ernster Straffe / ohne erhaltenen Urlaub / daraus niemahln weg bleiben; wenn er aber unhintertreiblicher Berrichtungen oder Kranckheit wegen / abwesend seyn müste / hat er es bey der Accis-Inspection und Einnahme des Orths zu melden / damit seine Stelle immittelst durch eine andere tüchtige Person versorget / und diese nothdürfftig deshalb instruiert werden könne. Denen Commissarien / Inspectoribus und Einnehmern aber dürfen sie / auffer in würcklichen Accis-Berrichtungen / keinesweges zu Diensten stehen.

IV. Auch

IV.

Auch müssen sie diese Zeit über / alle und jede einkommen-
de Carossen / Gutzschen / Chaisen / Wagen / und alles andere
Fuhrwerck / nicht weniger / was zu Pferde und zu Fuße / in
Körben / Köbern / Säcken / Kansen / und sonsten eingebracht
wird / es bestehe in Waaren / Victualien / Getreyde und an-
dern Consumtibilien / es mögen die einpassirenden Personen
fremde oder einheimische seyn / genau observiren / und nach
eusersten Vermögen auff die besorglichen Unterschleiffe Achtung
geben / auch die Einpassirenden / so sich nicht selbst melden / ob
sie was accisbahres bey sich haben / zu ein und wohl zwey-
mahlen fragen / und soll dieses nicht zum Stuben-Fenster her-
aus / sondern und vornehmlich bey Wagen an dem Stadt-
Thore oder Schlag-Baume geschehen.

4.
Die eingehenden Carossen/
Gutzschen/Caisen/Wagen
und aller ander Fuhrwerck/
auch die/ so zu Pferde oder
zu Fuße in die Stadt wol-
len/ob sie accisbahre Sachen
bey sich haben / observiren/
auff die Unterschleiffe Ach-
tung geben / die Ein-passi-
renden Ein- und wohl
Zweymahl / auch wenn es
Wagen sind / am Stadt
Thore oder Schlag-Bau-
me befragen.

V.

Insonderheit haben sich die Thorschreiber gegen ieder-
männiglich / es mögen die passirenden Leute frembde oder ein-
heimische auch vornehmen und geringen Standes seyn / und
zu aller Zeit beyhm Fragen / anhalten und visitiren / gehöriger
Bescheidenheit und Glimpfs zu gebrauchen / mit Visitirung
derer Sachen / wenn es zumahl Kostbarkeiten / sind / behutsam
zu verfahren / und niemanden mit Willen oder aus Unvor-
sichtigkeit etwas zu verderben.

5.
Sich gegen jedermann be-
scheiden erweisen / beyhm Vi-
sitiren behutsam verfahren/
und dadurch niemanden
etwas verderben.

VI.

Ingleichen sind sie schuldig / einen jeden / der sich selbst mel-
det / oder wenn sie anfragen / mit möglichster Geschwindigkeit
abzufertigen / und absonderlich denen Reisenden und Durch-
Passirenden keine unnöthige Hindernis zu ziehen.

6.
Jedermann geschwind ab-
fertigen / sonderlich aber die
Reisenden und Durch-Pas-
sirenden nicht hindern.

VII.

Daferne sich hingegen iemand / er sey wer er wolle / un-
terstehen möchte / ohne anmelden und auffhalten durch das
Thor oder den Schlag zu passiren / hat er die Wache / oder wo
dergleichen nicht vorhanden / die nechst-antwohnenden Bürger /
umb hernach Zeugnis davon geben zu können / zu Hülffe zu
ruffen / und sodann nichts ohne beschehene Visitation passiren
zu lassen.

7.
Diejenigen / so ohne An-
melden / durch das Thor o-
der den Schlag passiren
wollen / durch die Wache
auffhalten / oder auch die
nechst-antwohnenden Bür-
ger zu Hülffe ruffen.

IIX.

Wenn das / was zur Stadt gebracht werden soll / behö-
rig gemeldet ist / haben sie solches in das Thor-Register einzu-
tragen /

8.
Was beyhm Eingange an-
gemeldet wird / ins Thor-
Register tragen / einen Zet-
tel darüber ertheilen / die
Numer

Numer ordentlich führen/ tragen / und einen gewöhnlichen Zettul/ auff welchem die or-
das Quantum specificiren/
den Tag/ und bey der Jahr dentliche Numer einen ganzen Monath durchgeföhret / und
zahl die letzte Ziffer mit bey Sechs Groschen Straffe / das Quantum derer Waaren
Buchstaben ausschreiben / und Consumtibilien / in gleichen wem sie gehören / auch an wen
die Zettul den Ein-Passiren sie kommen / deutlich specificiret / ferner der Tag völlig / und
den vorlesen / an Jahr- und Wochen-Märkten aber / bey dem Jahre die letzte Ziffer mit Buchstaben / als zum Exempel
wenn der Anlauff zu groß/ bey Kleinigkeiten / und was weniger denn 6. Pfennige
giebet / nur die Numer und das Quantum zu Register
bringen / und dergleichen Zettul ausgeben.

darüber auszustellen / diesen denen Ein-Passirenden vorzu-
lesen / damit sie sich hernach mit der Vergessenheit / oder ob
hätte Sie der Thorschreiber unrecht verstanden / nicht ent-
schuldigen dürffen ; Daferne aber in denen Jahr- und
Wochen-Märkten / oder sonst / der Anlauff zu groß / und
keine Zeit / alle Kleinigkeiten / und was weniger denn 6. Pfennige
giebet / einzuschreiben wäre / ist nur die Numer und das
Quantum zu Register zu bringen / auch dergleichen Thor-Zet-
tel zu ertheilen.

9.

IX.

Bev Vermeidung des Er-
satzes und besonderer
Straffe / vor solche Zettul
weder an Gelde noch sonst
etwas fordern oder nehmen.

Sind sie nicht befugt / vor dergleichen Thor-Zettel / weder
von denen Ein- noch Aus-Passirenden / an Gelde oder sonst et-
was zu fordern oder zu nehmen / und falls sie hierüber betreten
würden / sollen sie nicht nur das Empfangene hinwieder er-
setzen / sondern auch in besondere Straffe verfallen seyn.

10.

X.

Alles Eingehende selbst / o-
der durch den Visitatorem
genau besehen / auch was
verschwiegen ist / anhalten/
dasselbe auff den Thor-Zet-
tul notiren / an die Inspe-
ction bringen / und ohne
deren Verordnung nicht
zurück geben.

Müssen sie alles / was zum Thoren eingehet / nach aus-
gestellten Thor-Zettel entweder selbst / oder durch einen Visita-
torem genau untersuchen / auch wenn ein oder der andere /
daß er nichts Accisbahres bey sich habe / zur Antwort geben
möchte / dem Ansehen nach hingegen dergleichen nicht zu glau-
ben wäre / wieder solche Leute alsofort mit der Visitation ver-
fahren / und falls hernach etwas Verschwiegenes angetroffen
würde / selbiges gebührend anhalten / und auff den ertheilten
Thor-Zettel notiren / auch es ungesäumt denunciiren / und ohne
deshalber erfolgte Verordnung / von des Orths Accis-In-
spection nicht zurück geben.

11.

XI.

Keine doppelten Zettul
ausstellen / weniger selbige
ändern / an denen einlauf-
fenden Accis- und Passir-
Zettuln / ausser wenn solche
zur Mühle gehen / einen
Theil von dem Stempel

Ist denen Thorschreibern durchaus nicht zugelassen / daß
sie doppelte Thor-Zettel ertheilen / oder selbige / wie sie ein-
mahl gefertigt / hinwider ändern mögen / und sind sie in gleichen
schuldig / damit kein Betrug geschehen / und das Königl. Accis-
In-

96

Interesse benachtheiligt werden könne / von allen bey ihnen ^{abfchneiden / und selbigen} einlauffenden Accis- und Passir- Zetteln / wenn solche auch vom ^{weiter nicht passiren lassen /} Lande herein kommen / außer / was diejenigen betrifft / so zur ^{auch / wo Unterschleiff ver-} Mühlen gehen sollen / ein Theil von dem Stempel abzuschnei- ^{spühret wird / die Personen} den / und hernach solche Zettul weiter nicht passiren zu lassen / ^{und Waaren / bis zu erfolg-} auch / wenn jemand in Zukunft einigen Unterschleiff damit inten- ^{ter Remedirung / anhalten-} diren wolte / so wohl dieselbe Person / als die bey sich haben- den Waaren / anzuhalten / und davon zur Inspection Mel- dung zu thun.

XII.

Damit ferner von denenjenigen / so vom Lande zur Stadt ^{Das einpassirende Zug-} kommen / auch hierunter keine Defraudation begangen werden ^{Bieh auf de Thorzettel nach} könne / wenn jemand Pferde und Ochsen / so außer der Stadt ^{der Anzahl notiren / bey} schon verkauffet wären / mit einspannen / und hernach in der ^{der Anzahl wieder nachse-} Stadt zurücke lassen wolte: So ist die Anzahl des Zug-Bie- ^{hen / ob alle Stücken zu-} hes bey dem Eingange auf den Thor-Zettel mit zu setzen / und bey dem ^{rück kommen / auch bey be-} Ausgange / daferne weniger Viehe vor den Wagen gefunden ^{fundener Unrichtigkeit /} wird / derselbe / oder dessen Knecht / nachdrücklich deshalb zu ^{Person und Wagen arre-} examiniren / und bey befundener Unrichtigkeit / bis darüber Re- ^{tiren.} solution erfolget / anzuhalten.

XIII.

Wenn einige Waaren von andern accisbahren Orthen zu ^{Wenn aus accisbahren} Jahrmarckts- und anderer Zeit bey einer Stadt eingeführet / ^{Orthen Waaren eingeführet /} und richtige Passir- Zettel darüber produciret werden / So ^{und Zettel darzu produciret} dürfen die Thorschreiber nicht noch einen besondern Thor-Zettel ^{werden / das Eingehende /} ausstellen / sondern es ist nur das nöthige / und daß sich das ^{ob es richtig befunden? auf} auff dem Zettul stehende richtig befinde / nebenst dem Thore / ^{die andere Seite des Zet-} auch Jahr und Tage / wenn es einpassiret / gebührend auff die ^{tuls schreiben.} andere Seite zu schreiben.

XIV.

Sollen sie diejenigen / welche mit Pack- Fracht- Kist- und ^{Alle mit Wagen Einpassi-} andern mit Güthern oder sonst accisbahren Waaren beladenen ^{rende vor die Waage oder} Wagen zur Stadt kommen / jedesmahl gnüglich erinnern / daß ^{Einnahme zu fahren / und} sie so gleich unter die Waage / oder wo dergleichen nicht verhan- ^{ohne Visitation nichts ab-} den / vor die Accis- Stube fahren / und bey ^{zuladen / bey 10. Thaler} Sehen ^{Straffe bescheiden.} Thlr. Straffe / ohne vorher gegangene Visitation nichts abladen / o- der folgen lassen sollen.

XV.

Wer aber was zur Stadt bringet / so in Thoren übersehen / ^{Diejenigen hingegen / de-} ^{ren Güther in Thore über-} ^{sehen /} ^{visi-}

sehen / und auff den Thor-Zettul specificirt werden können / die Accise binnen 24. Stunden zu entrichten / anmahnen.

visitiret und Stückweise auff den Thor-Zettel gesezet werden kan / der soll nicht eben vor die Bage oder Einnahme zu fahren schuldig seyn / sondern nur auff dessen Thor-Zettul die beschehene Visitation notiret / und er bedeutet werden / die Accise noch selbigen Tag / oder wenn die Einnahme schon geschlossen / längstens binnen 24. Stunden abzuführen.

16.

Was mit Extra-Posten kömmt / entweder versiegeln / oder die Passagiers so gleich vors Post-Haus zu fahren / und bis sich ein Visitator dabey eingefunden / nicht abzupacken / ingleichen die Postilions, daß sie die Passagiers beym Einnehmer oder einem Visitatore anmelden / einen gestempelten Zettul deshalb fordern / solchen im Thore wieder abgeben / und ohne dergleichen nicht wieder aus der Stadt passiret werden sollen / bedeuten.

XVI.
Die mit Extra-Posten ankommende Personen sind dergestalt deutlich zu bescheiden / (1.) ihre beyhabende Coffres, Kelleisen / Rüsten / Mantel-Säcke und dergleichen / unterm Thore versiegeln zu lassen / und der Visitation hernach in ihren Quartieren gewärtig zu seyn / oder (2.) so gleich vor das Post-Haus zu fahren / oder aber (3.) wenn sie dieses nicht thun wollen / ihre Sachen nicht eher / bis ein Visitator sich eingefunden / und alles angesehen / von den Wagen abzupacken / woben sie auch die Postilions zu bedeuten haben / daß sie jedesmahl die angekommene Extra-Post und darauff befindlich gewesene Passagiers bey der Einnahme oder einen Visitatorn anmelden / und einen gestempelten Zettul fordern / solchen auch hernach beym Ausgange im Thore wieder abgeben sollen / gestalt denn ohne dergleichen Zettul gedachte Postilions nicht wieder aus dem Thore zu lassen.

17.

Laß die Thor-Zettul / ob das Einpassirenbe versiegelt / oder besehen worden? anmercken.

XVII.
Alles / was unterm Thore versiegelt / ingleichen / was eröffnet / visitiret und richtig befunden wird / ist sowohl auff den Thor-Zettul / als in dem Register / mit diesen Worten: versiegelt / oder im letztern Fall / besehen / anzumelden / damit sich auff der Accis-Stube darnach geachtet werden kann.

18.

Die Mahl- und Schrot-Accis-Zettul / an welchen von denen Müllern beym Zurückgeben / der halbe Stempel abgeschnitten seyn muß / einfordern / wenn das darauf befindliche Getreyde nicht auff einmahl abgeführt wird / so viel / als nach und nach eingehet / auf solchen Zettul abschreiben / und daß beym letzten Rest der halbe Stempel abgeschnitten sey / Acht haben.

XVIII.
Ben allen Getreyde / so aus denen Mühlen wieder zurück in oder vor die Stadt kommet / sind Accis-Zettul / sowohl wegen des Eingangs / als auch wegen des Mahl- oder Schrot-Imposts / zu fordern / welche dann von dem Müller beym Zurückgeben dergestalt beschnitten seyn müssen / daß nur der halbe Accis-Stempel noch daran zu befinden; würde aber so viel Mehl oder Schrot / als Getreyde auf dem Accis Zettul stehet / nicht

nicht auff einmahl / sondern nach und nach abgeföhret werden / so ist doch jedesmahl der Accis-Zettul bey dem Eingange unter denen Thoren zu produciren / und darauf so viel / als herein gebracht wird / abzuschreiben / bey dem letzten Rest aber muß der halbe Stempel von dem Müller abgeschnitten / und der Zettul bey dem Thorschreiber abgegeben werden / der sie dann zusammen sammler / und wöchentlich zur Accis-Einnahme liefert.

XIX.

Wo Gärtner / Fischer und Höcker außer und in denen Vorstädten wohnen / vor selbige sind besondere Büchlein zu halten / in welchen ihre Waare bey dem Eingange / nach dem Berth / Maas und Gewichte / auff einer Seite des Blates eingeschrieben / was sie aber davon wieder mit zurück nehmen / und nicht verkauffen / auff der andern wieder abgeschrieben werden / und wenn ein Monat verflossen / müssen solche Leute von den Verkaufsten die auffgelauffene Accise bezahlen / und ist ihnen darüber auff der Einnahme gewöhnliche Quittung zu ertheilen / und auch / bis zu getroffener Richtigkeit / nichts eher einzuschreiben.

19.
Mit denen außer und in Vorstädten wohnenden Gärtner / Fischer und Höcker / vermittelst gewisser Bücher / Monatliche Abrechnung pflegen / und bis ieden Monat Richtigkeit getroffen / nichts eher wieder einschreiben.

XX.

Denen Fleischern muß alles Vieh / so sie zur Stadt bringen / oder auf dem Marckte erkauffen / ehe es in ihre Häuser oder Bäncke kömmt / auff ihr beschehenes Anmelden / unter denen Thoren / in ein besonder Buch eingeschrieben / und sodann / wenn es geschlachtet / oder verkauffet / und der Accis-Zettul gelöst wird / auff der andern Seite eines ieden Blats / von den Einnehmer wieder abgeschrieben werden / wie denn auch andern Einwohnern alles lebendige Rind- und andere Vieh / wenn es nur richtig angesaget wird / frey einpassiret / weiln solches hernach mit der Schlacht- oder Handlungs- oder Monatlichen Vieh-Accise zu vergeben ist.

20.
Auch dergleichen mit denen Fleischern über das eingebracht und von ihnen wieder verkauffte oder geschlachtete Vieh halten.

XXI.

Weiln bis anhero unterschiedliche Nachricht eingelauffen / daß absonderlich von denen Juden Jubelen und andere Kostbarkeiten in die Städte heimlich eingeschleppet und verhandelt / bey dem Eingange aber unterm Thore / so wenig / als auff der Accis-Stube angemeldet / und gebührend veraccisiret

21.
Auff die Juden genaue Obacht tragen / deren Costres und Paqvete fleißig visitiren / und auch / was sie in ihren Kleidern tragen / vorzeigen lassen.

firet worden / So haben die Thorschreiber hierauff genaue
Acht zu haben / selbige bey dem Eingange fleißig zu examiniren /
und ihre Coffres und Paqvete wohl zu besichtigen / auch / daß
sie dasjenige / was sie in ihren Kleidern bey sich tragen / vorzei-
gen müssen / anzuhalten.

22.

Das durchgehende Guth
bey dem Eingange versiegeln /
und einen Zettul darüber
ertheilen / bey dem Ausgange
aber Acht haben / daß alles
würcklich vorhanden und
noch versiegelt sey.

XXII.

Wenn etwas als Durchgang oder Commissions-Guth
angegeben wird / ist selbiges / wie allbereit verordnet / bey dem
Eingange zu versiegeln / und sowohl auff den Thor-Zettul
als in dem Register und täglichen Extract mit denen Worten:
passiret durch nach N. zu notiren / bey dem Ausgange aber /
wo dergleichen Durchgangs-Zettul abgegeben wird / genaue
Absicht zu haben / daß die Waare noch würcklich versiegelt /
und nicht etwan mehr oder weniger / als auff dem Zettul ste-
het / wieder ausgehe.

23.

Denen leeren Wagen drey-
eckicht geschnittene Thor-
Zettul / mit dem Datum und
Nahmen des Thores aus-
stellen / und bey dem Wieder-
Ausgange zurück nehmen.

XXIII.

Und damit niemand / welcher accisbahre Waaren zur
Stadt gebracht hat / als ob er leer einpassiret wäre / vorge-
ben möge / So sind denen eingehenden leeren Wagen drey-
eckicht-geschnittene Thor-Zettul / auf welchen nur das Datum
und der Name des Thores befindlich / zu geben / welche bey dem
Ausgange wieder einlauffen müssen.

24.

Niemand / so etwas accis-
bares zur Stadt gebracht /
ohne gestempelten Thor-
Zettul wieder hinaus

XXIV.

Darff niemand / so etwas Accisbahres zur Stadt ge-
bracht / zum Thore heraus passiret werden / er habe denn ei-
nen bey dem Eingange erhaltenen Thor-Zettul gestempelt zu pro-
duciren / wosferne er aber statt dessen einen passir-Zettul bey
der Einnahme erhielt / muß die Ursache / warumb der Thor-
Zettul zurück behalten worden / notiret seyn.

25.

Auch so gar keinen / ob er
schon Caution deshalb be-
stellen wolte / ohne derglei-
chen passiren lassen.

XXV.

Kein Thorschreiber soll sich unterstehen jemanden / wenn
er gleich Caution bestellen wolte / passiren zu lassen / welcher
sonst von der Consumtions-Accise einen Zettul zu produci-
ren schuldig ist / und solchen doch nicht vorzeigen kan.

XXVI.

XXVI.

Wosferne richtige Zettul in einem Thore / bey dem Ausgange ab-
gegeben werden / so doch in ein ander Thor gehören / soll selbige
der Thorschreiber zwar annehmen / iedoch vermittelst einer
à parten Specification, auf die Einnahme schicken / die sei-
gen aber / so er selbst ertheilet / müssen / wenn sie zurücke kom-
men / in dem Register nach denen Numern würcklich gelöscht
werden.

26. Die Zettul / welche nicht in
sein / sondern ein ander Thor
gehören / dennoch anneh-
men / und absonderlich spe-
cificiren / die Seinigen aber
behörig nach denen Numern
löschen.

XXVII.

Haben die Thorschreiber öftters und fleißig nachzusehen
und zu visitiren / ob auch würcklich so viel als auf den Passir-
Zettul stehet / hinaus gehet / und da ein mehrers oder weni-
gers befunden würde / solches alsofort bey der Inspection zur
Untersuchung schleunig anzumelden.

27. Die Passir-Zettul / ob mehr
oder weniger ausgehet / als
darauff stehet / fleißig nach-
sehen / und das unrecht be-
fundene denunciiren.

XXVIII.

Zettul / so an Sonn- und Fest-Tagen / oder auch nach
geschlossener Accis-Stube ausgegeben werden müssen / sollen
nicht von einer Person / sondern allezeit von einem Einneh-
mer und dem Raths-Deputirten / oder dem Inspectore mit
unterschrieben / auffer dem aber unterm Thore durchaus nicht
angenommen / oder der Producent passiret werden.

28. Keinen Zettul / welcher an
Sonn- oder Fest-Tagen /
oder nach geschlossener Ac-
cis-Stube ausgegeben /
wenn er nicht von dem
Raths-Deputirten oder In-
spectore mit unterschrieben /
annehmen.

XXIX.

Ist darauf genaue Obsicht zu halten / daß das rohe Le-
der / weilm es erst bey dem Ausgange vergeben wird / ohne Ac-
cis-oder Passir-Zettul durchaus nicht weggeführt werde.

29. Auf das rohe Leder / daß es
nicht ohne Accis- oder Pas-
sir-Zettul weggeführt wer-
de / genaue Obsicht tragen.

XXX.

Alle Thor-Zettul / so in die Stadt und hernach wieder
zurück unterm Thor kommen / auch gewöhnlich allda bleiben
müssen / sind alles Fleißes zu colligiren und bey der Accis-Ein-
nahme wöchentlich mit einzuhändigen / dargegen die Accis-
und Passir-Zettul denen Accisanten zu lassen.

30. Die Thor-Zettul fleißig coll-
ligiren / und wöchentlich bey
der Einnahme über geben.

XXXI.

Sind sie alle Abende schuldig / einen vollkommenen Extract aus
ihren Thor-Registern zu machen / auch diejenigen Numern / so bey
ihnen

31. Alle Abende aber einen Ex-
tract aus dem Thor Regis-
ter machen / die zurück ge-
bliebenen

bliebenen Namern / Nahmen und Waaren notiren / und selbigen auf die Accis-Stube schicken. ihnen nicht wieder zurück kommen / samt des Einpassirenden Nahmen und Waaren / zu notiren / und selbigen auf die Accis-Stube zu schicken / damit bey der Einnahme nachgesehen werden kann / ob sich die Accisanten mit dem eingebrachten Guthe gehörig und zu rechter Zeit angegeben / und die schuldige Accise bezahlet haben.

32.

Die befundenen Unterschleiffe längstens binnen Drey Stunden bey der Inspection denunciren / und die Defraudanten ebenfalls dahin verweisen.

Wann von denen Thor-Schreibern oder Visitatoribus einiger Unterschleiff befunden / und das Verschwiegene angehalten wird / ist solches längstens binnen Drey Stunden / bey Verlust des ihm sonst zukommenden Contreband- oder Straff-Antheils / auch Vermeidung anderer nachdrücklicher Anstung der Accis-Inspection zu denunciren und anzugeben / auch sind die Eigenthümer gleich Anfangs zu bescheiden / daß sie sich ebenfalls vor der Inspection stellen sollen.

XXXII.

33.

Weder Victualien / noch accisbahre Waaren vor sich oder andere Leute unter den Thoren besprechen / oder einkauffen / sondern sich der Nothdurfft auff öffentlichen Märckte erhohlen.

Wird sämtlichen Thor-Schreibern ernstlich verbothen / daß sie / bey Vermeidung harter und empfindlicher Straffe / weder vor sich selbst / noch vor andere Leute / das geringste an Victualien oder andern Waaren / wie sie Nahmen haben mögen / in und vor denen Thoren / oder in ihren Thor-Häusern besprechen oder einkauffen / noch andern solches zu thun gestatten / sondern sich ihrer eigenen Nothdurfft auff öffentlichen Märckte erhohlen sollen.

XXXIII.

34.

In Zweiffelhaftigen Fällen bey der Inspection sich informiren / und sonst alles genau beobachten.

Solte außer dem noch etwas vorkommen / worein sich die Thor-Schreiber nicht finden könnten / haben sie bey jedes Orths Accis-Inspection, umb weitere Information zu erlangen / fleißig anzufragen / sonst aber dieser Instruction in allen Punkten und Clauseln / mit möglichster Treue und Sorgfalt / pflichtmäßig nachzuleben / und sich selbst vor schwerer Straffe / auch der Cassation und andern ernstern Einsehen zu hüten.

XXXIV.

35.

Ubrigens / wenn sie weder Häuser / noch andere Grundstücken haben / noch

Ubrigens bleiben die Thor-Schreiber / wenn sie keine eigene Häuser / noch andere Grund-Stücken haben / auch keine Bürger-

XXV.

Bürgerliche Nahrung treiben / von allen Steuern und Bürgerlichen Oneribus frey / diejenigen aber / so dergleichen bestzen / oder auff einigerley Arth handthieren / können sich einer proportionirlichen Mitleidenheit nicht entziehen.

Bürgerliche Nahrung treiben / von Steuern und Bürgerlichen Oneribus frey bleiben / gegenfalls aber einer proportionirlichen Mitleidenheit unterworfen seyn.

XXXVI.

36.

Die nöthigen Schreibe = Materialien / haben die Thor = Schreiber auff jedes Orths Einnahme / gegen Quittung in natura zu empfangen / sie müssen aber darmit sparsam umgehen / und dergleichen zu nichts anders / als denen Accis = Sachen brauchen; Auch passiret einem jeden die Sechs Winter = Monathe über / als October, Novembr. Decembr. Janaur. Februar. und Mart. des Monaths Sechs Groschen zu Lichten.

Die nöthigen Schreib = Materialien aus der Einnahme gegen Quittung in natura, und die 6. Winter = Monathe über / ieden 6. gr. zu Lichten empfangen.

XXXVII.

37.

Und ob gleich denen Thor = Schreibern durchaus nicht zugelassen ist / daß sie denen einpassirenden Leuten von ihren Waaren / es haben solche Nahmen / wie sie wollen / etwas abfordern dürffen / so soll ihnen doch verstattet seyn / daß sie von ieden eingehen Wagen mit Holze / wenn keine Miliz unter denen Thoren lieget / und Wache hält / zu Heizung derer Thor = Stuben / ein Scheid fordern und annehmen mögen / wo aber würckliche Soldaten = Wache vorhanden / ist das benötigte Holz vor die Thor = Stuben / mit guter Menage, aus der Accis = Casse anzuschaffen.

Von ieden Holz = Wagen / wo keine Wache unterm Thore vorhanden / ein Scheid / zu Heizung der Thor = Stuben / zu nehmen / befugt seyn.

XXXIIX.

38.

Was sie zum Dienst = Gelde genießen sollen / wird ihnen / nach ieden Orths vorhandenen Besoldungs = Reglement, Wöchentlich oder Monathlich / gegen Quittung / ausgezahlt.

Die Besoldung nach dem Reglement genießen / und

XXXIX.

39.

Endlich ist Ihre Königl. Majestät und Chur = Fürstlichen Durchlauchtigkeit ernster Wille und Meinung / und befehlen

Wenn sie der Instruction ein Gnügen thun / und aufer solcher nicht schreiten / bey allen Fällen in hinlänglichen Schutz genommen werden.

§ 2

hierdurch

FK 2634

hierdurch iedermänniglich / wes Standes und Condition ein ieder sey / Frembden und Einheimischen / sämbtlichen Ober- und Unter = Accis-Bedienten / auch allen Einwohnern De- ro Lande / daß Sie sich hiernach allerunterthänigst und ge- horsamst achten / die Thor = Schreiber weder mit Worten / noch sonst ungebührlich tractiren / auch zu widrigen Verord- nungen und empfindlicher Straffe / nicht Anlaß geben mögen /

maßen ein ieder derer Thor-Schreiber / wenn er vorstehender Instruction ein Gnügen thut / und außer solcher nicht schreit / zu aller Zeit in hinlänglichen Schutz genommen werden soll. Geben zu Dresden / den

hierdurch iedermänniglich / wes Standes und Condition ein ieder sey / Frembden und Einheimischen / sämbtlichen Ober- und Unter = Accis-Bedienten / auch allen Einwohnern De- ro Lande / daß Sie sich hiernach allerunterthänigst und ge- horsamst achten / die Thor = Schreiber weder mit Worten / noch sonst ungebührlich tractiren / auch zu widrigen Verord- nungen und empfindlicher Straffe / nicht Anlaß geben mögen / maßen ein ieder derer Thor-Schreiber / wenn er vorstehender Instruction ein Gnügen thut / und außer solcher nicht schreit / zu aller Zeit in hinlänglichen Schutz genommen werden soll. Geben zu Dresden / den

XIXXX



XIXXX

VD 77

MC



Nachdem Se. Königl. Majestät und Churfürstl.

sen 2c. 2c. unser Herr / zu Dero e und ieder- or nöthig und n / denen in Landen ver- cis - Thorschrei- ene Instruction folgenden Pun-

auszufertigen ;
Eten.

1.

Sollen die Thorschreiber getreu / hold und fleißig seyn;

Sollen Sr. ben getreu und h- halben suchen un- verhüten und ab- Thorschreiber-D-

. Durchl. diesel- kommen allent- und Nachtheil aufgetragenen zeigen.

2.

Über die Accis - Ordnung und das Anbefohlene un- verbrüchlich halten / auch ohne richtiges Angeben nichts in die Stadt passiren lassen.

Müssen sie bereits verordnet unverbrüchlich h- Ansehen derer P- auch seyn / was es nichts in die Sta-

über das / was nöchte / fest und Sachen / ohne wollen / es mag geben worden /

3.

Von früh / morgens bis A- bends in der Thor-Stube bleiben / ohne Urlaub nicht daraus weg gehen / bey vorfallenden Berrich- tungen oder Kranckheit sol- ches melden / und denen Commissariis, Inspectoribus und Einnehmern / auffer in Accis-Angelegenheiten / kei- ne Dienste thun.

Soll ein jed- früh morgens di- späten Abend un- wiesenen Thor- Straffe / ohne er- ben ; wenn er ab- Kranckheit wege- cis-Inspection un- Stelle immittels- und diese nothdü- nen Commissarien- Inspectionibus und Einnehmern aber dürf- fen sie / auffer in würcklichen Accis-Berrichtungen / keines we- ges zu Diensten stehen.

Winter / so bald en / bis an den in seiner ange- neidung ernster rahl weg blei- chtungen oder es bey der Ac- den / damit seine rson versorget / en könne. De- IV. Auch

